

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 100 - 100

Ueber das processualische Verfahren, welches zu
befolgen ist, wenn der Beklagte im Wechselprocesse
eine exceptio noviter emergens vorschützt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

12.

Ueber das processualische Verfahren, welches zu befolgen ist, wenn der Beklagte im Wechselproceſſe eine *exceptio noviter emergens* vorschützt, sprach sich das R. S. D. = N. = G. in einem Urtheil vom 21. Aug. 1862 also aus:

Man stimmt mit der vorigen Instanz vollkommen darin überein, daß auch im Wechselproceſſe nach Ablauf des Wechselverhörs und beziehentlich nach der Bescheidsertheilung entstandene oder zur Kenntniß des Beklagten gelangte Exceptionen, in Gemäßheit der zunächst für den Ordinarproceß ertheilten Vorschriften der Proc. = Ordn. Tit. XI. S. 10. und Tit. XXI. S. 4. und also jedenfalls so lange der condemnatorische Bescheid noch nicht Rechtskraft erlangt hat, Berücksichtigung finden können. Da nun aber das Gesetz vom 7. Juni 1849 hierunter besondere Vorschriften nicht ertheilt, so ist erforderlich, daß, den Grundsätzen des Wechselproceſſes, als einer Gattung des Executivproceſſes (§. 30. des Gesetzes vom 7. Juni 1849) entsprechend, das Nöthige vorgekehrt, demgemäß aber, wenn nur Beklagter seine neue Einrede durch Urkunden liquid zu stellen vermag, das Verhör wieder aufgenommen und darin den Vorschriften des §. 41 f. des nurgedachten Gesetzes gemäß das Weitere verfügt wird. Auch kann der Umstand, daß der Beklagte bei einer solchen vor dem Termine entstandenen, jedoch erst nach solchem zu seiner Kenntniß gelangten Einrede letzteres Moment nicht urkundlich liquid zu machen vermag, jener Einrede die Beachtlichkeit für den Urkundenproceß nicht entziehen, weil der für solche Fälle vorgeschriebene — auch Bl. — erkannte — Eid nicht das Wesen der Exception berührt, sondern nur die Natur eines rein processualen Calumnieneides hat. Auch ist man mit voriger Instanz darüber einverstanden, daß mit Ertheilung des Bescheides Seiten der ersten Instanz, deren Befugniß die neue Einrede zu beachten, an sich erledigt ist und erst durch die Anweisung des durch ein ordentliches Rechtsmittel gegen den Bescheid anzurufenden Obergerichters wieder hergestellt werden kann.

Weiter kann dahingestellt bleiben, ob nicht der Oberrichter analog dem Falle, wo in dem Executionsproceſſe oder in der Executionsinstanz Einreden vorgeschützt werden (§. 93. jeto §. 23. des Executionsgesetzes), über die Relevanz der zu deren Liquidstellung vorgebrachten Urkunde zu cognosciren habe, da das völlige Offenhalten der Cognition über die Relevanz für die erste Instanz den Kläger materiell nicht benachtheiligt und ein Eingehen auf diese Frage Seiten des Oberappellationsgerichts somit nach Befinden zu einer *reformatio in durius* führen müßte.

Anlangend dagegen die durch Klägers Deduction in den Vordergrund tretenden Fragen über die Fassung einer solchen Falles von dem Oberrichter zu ertheilenden Sentenz und die Maßnahme des Proceßgerichtes in Folge der gewählten Spruchformel, so kann man